



Parkgebührenreglement (PgR)

Gestützt auf das Parkplatzkonzept der Gemeinde Zollikon und die Parkierungsverordnung (ParkVo) vom xx.xx.xxxx erlässt der Gemeinderat für die Parkplatzbewirtschaftung folgendes Gebührenreglement.

Art. 1 Zweck

Das Reglement legt die Gebühren für das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichem Grund fest.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement gilt für Parkkarten aller Art und die Gebührenpflicht auf allen bewirtschafteten Parkplätzen der Gemeinde Zollikon.

Art. 3 Zuständigkeiten

Für die Durchsetzung des Reglements ist die Polizeiabteilung zuständig.

Art. 4 Parkkarten

Parkkarte A	30 Franken pro Monat; 300 Franken pro Jahr für Personenwagen, dreirädrige Motorfahrzeuge, Lieferwagen und Anhänger von Personen mit Wohnsitz bzw. Wochenaufenthalt in der Gemeinde Zollikon Die Fahrzeuge müssen in der Schweiz, auf den Namen und die Adresse des Wohnsitzes in Zollikon eingelöst sein.
Parkkarte B	30 Franken pro Monat; 300 Franken pro Jahr für Motorfahrzeuge bis 3'500 kg oder deren Anhänger, die auf einen ortsansässigen Betrieb eingelöst sind. Als ortsansässig gilt ein Betrieb mit Sitz, Niederlassung, Zweigstelle oder Ladengeschäft in der Gemeinde Zollikon
Parkkarte C	50 Franken pro Monat; 500 Franken pro Jahr für Fahrzeuge von Personen mit Arbeitsplatz in Zollikon, gegen Vorweisung einer Bestätigung des Arbeitgebers
Spezialparkkarten S	nicht gebührenpflichtig
Tageskarten	6 Franken pro Kalendertag; 50 Franken für 10 Tagesparkkarten

Die Parkkarte 8702/8125 wird in der Regel für die Dauer von 12 Monaten ausgestellt. Die Minstdauer beträgt 1 Monat.



Parkplatzkonzept

Art. 5 Tarife auf den öffentlichen Parkplätzen

Die Gebührenpflicht auf den öffentlichen Parkplätzen gilt von 08.00 bis 18.00 Uhr.

1. – 4. Stunde: Fr. –.50 pro Stunde

5. – 8. Stunde: Fr. 1.– pro Stunde

Weitere Stunden sind gratis. Die maximale Parkzeit beträgt 15 Stunden.

Art. 6 Verwendung der Einnahmen

Die Gebühren werden für den Unterhalt und die Instandstellung der Parkplätze und Parkieranlagen sowie deren Bewirtschaftung verwendet.

Art. 7 Verfahren

Die Parkkarte kann über das Internet oder auf dem Polizeiposten der Gemeinde bezogen werden. Gesuchsteller ohne Wohnsitz in Zollikon müssen ihre Bezugsberechtigung schriftlich nachweisen.

Art. 8 Gültigkeit der Parkkarte

Die Parkkarte wird als gültig anerkannt, wenn sie richtig am Fahrzeug angebracht ist und die Kontrollschildnummer des abgestellten Fahrzeugs mit den Angaben auf der Parkkarte übereinstimmen.

Die Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, sobald die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt sind.

Die Berechtigten sind verpflichtet, Änderungen umgehend zu melden und die Parkkarte bei Ungültigkeit zurückzugeben oder unaufgefordert zu vernichten.

Die Gebühr für angebrochene Monate wird nicht zurückerstattet.

Art. 9 Entzug bzw. Nichterneuerung der Parkkarte

Die Parkkarte kann entzogen bzw. die Erneuerung der Parkkarte kann verweigert werden, wenn sie missbräuchlich verwendet wird oder die Vorschriften der Parkkartenbenützung wiederholt nicht beachtet werden.

Wird die Parkkarte entzogen, wird die Gebühr für die restliche Laufzeit nicht zurückerstattet.

Strafrechtliche Sanktionen bleiben vorbehalten.

Art. 10 Spezialparkkarten

Im Auftrag der Gemeinde in der Krankenpflege tätige Personen (z.B. Spitex) und Ärzte im Notfalldienst sowie Gemeindemitarbeitende, die dienstlich auf ihr Fahrzeug angewiesen sind, erhalten die Spezialparkkarte kostenlos.

In besonders begründeten Fällen kann auf die Erhebung einer Gebühr für die Parkkarte verzichtet werden (z.B. für Feuerwehr).



Parkplatzkonzept

Art. 11 Blaue Zonen (Parkkarte 8702/8125 gültig)

Alle Tempo 30-Zonen sind gleichzeitig auch Blaue Zonen:

- Quartier Sennhof/Oberhueb
- Quartier Wilhof und Quartier Unterhueb
- Quartier Im Ziel und Quartier Grossacher
- Quartier Rietholz/Langwatt
- Quartier Rebwies
- Quartier Höchi
- Quartier Oescher/Breitacker
- Dorfzentrum
- Quartier Riet und Quartier Felben
- Quartier Wolerau/Gstad
- Quartier Gugger

Art. 12 Weisse Parkfelder mit Parkscheibenpflicht (Parkkarte 8702/8125 gültig)

An Staatsstrassen oder auf Gemeindestrassen ausserhalb der Tempo 30-Zonen gilt an Werktagen zwischen 8.00 und 18.00 Uhr eine maximale Parkzeit von 3 Stunden:

- Forchstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Rotfluhstrasse zwischen Bergstrasse und Gemeindegrenze Stadt Zürich
- Gustav-Maurer-Strasse
- Dufourstrasse zwischen der Liegenschaft Nr. 20 und Nr. 46
- Seestrasse zwischen der Annastrasse und Gemeindegrenze Küsnacht

Art. 13 Parkplätze ohne Anwohnerprivilegierung (Parkkarte 8702/8125 ungültig)

Auf folgenden Parkplätzen gelten die Bestimmungen für die Blaue Zone:

- Rosengartenstrasse (gegenüber Coop)
- Langägertenstrasse (bei Apotheke)
- Dufourstrasse (zwischen der Liegenschaft Nr. 60 und Nr. 66)
- Alte Landstrasse (im Zentrum)
- Buchholzstrasse (Feuerwehrparkplatz, Seite Bergstrasse)
- Rotfluhstrasse (oberhalb Gemeindehaus, Seite Haupteingang)
- Rotfluhstrasse (Dorfgarage im Erdgeschoss)

Art. 14 Parkplätze mit Anwohnerprivilegierung (Parkkarte 8702/8125 gültig)

Auf folgenden Parkplätzen ist – im Sinne einer Ausnahmeregelung – die Parkkarte 8702/8125 gültig:

- Alte Landstrasse (Parkplatz Chirchhof, Seite Kirche)
- Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Riet, Seite Fussballplatz)



Parkplatzkonzept

Art. 15 Parkplätze mit Parkscheibenpflicht (Parkkarte 8702/8125 ungültig)

Auf folgenden Parkplätzen gilt an Werktagen zwischen 08.00 und 18.00 Uhr eine maximale Parkzeit von 3 Stunden:

- Wilhofstrasse (unterhalb Roswiesstrasse)
- Binzstrasse (Resirain)
- Bühlstrasse (bei Liegenschaft Nr. 5)
- Hohfurrenstrasse (gegenüber Kirchgemeindehaus)
- Firststrasse (neben Depot First)
- Forchstrasse (Parkplatz Vita-Parcours)
- Rebwiesstrasse (neben ZSA)
- Dachslerenstrasse (zwischen Riet- und Gustav-Maurer-Strasse)
- Dammstrasse (vor Einmündung Seefeldstrasse)
- Bahnhofstrasse (gegenüber Goldhaldenstrasse)
- Friedhofstrasse (oberhalb Wieslerstrasse)
- Isenbühlstrasse (oberhalb Friedhof)

Art. 16 Gebührenpflichtige Parkplätze (Parkkarte 8702/8125 ungültig)

- Allmend (Parkplatz bei Schwimmbad Fohrbach)
- Schützenstrasse (oberer und unterer Parkplatz)
- Gustav-Maurer-Strasse (Parkplatz Riet, Seite Gustav-Maurer-Strasse)
- Seefeldstrasse (unterhalb Dufourstrasse)
- Seefeldstrasse (unter Viadukt)
- Seestrasse (Kleine Haab)
- Alte Landstrasse (Chirchhof, Seite gegen Zürich)
- Bergstrasse (Buchholzstrasse, Seite Schulhaus Oescher)
- Rotfluhstrasse (oberhalb Gemeindehaus, Seite Schulhaus)
- Dorfgarage (Untergeschoss)

Art. 17 Inkrafttreten

Das Reglement tritt am xx. xxxx xxxx in Kraft und ersetzt die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen.